

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Betriebsunterbrechungsversicherung (BBR BU)

Soweit eine gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes (Betriebsunterbrechung) durch eine versicherte Gefahr verursacht wird, ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Ertragsschaden.

### 1. Versicherte Gefahren

- 1.1 Anzeigepflichtige Pferdeseuken gemäß Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen sowie
- 1.2 die nachgenannten, übertragbaren Pferdekrankheiten:
  - 1.2.1 Herpes
  - 1.2.2 Druse
- 1.3 Versichert gegen den durch eine Betriebsunterbrechung verursachten Ertragsschaden i.S.v. Ziffer 3 sind die im Versicherungsschein bezeichneten pferdehaltende Betriebe und/oder Reit- und Fahrvereine, Reitschulen, pferdehaltende Zucht- und Aufzuchtställe, Pferdegestüte, Beritt- und Ausbildungsställe, sofern und solange bei der Uelzener eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht.

### 2. Versicherte Schäden

Wenn durch die versicherten Gefahren eine Unterbrechung und/oder die Nichtdurchführbarkeit des Betriebes verursacht wird, wird der Ertragsschaden bis zur tariflich vereinbarten Maximalentschädigung entschädigt (je nach Tarif beträgt die Maximalentschädigung pro Versicherungsjahr 3.000,00 EUR, 6.000,00 EUR oder 9.000,00 EUR).

### 3. Berechnung des Ertragsschadens

- 3.1 Der Ertragsschaden ist die entgangene Einnahme, eines unter 1.3 aufgeführten Betriebes bis zur tariflich vereinbarten Höchstentschädigungsgrenze. Die entgangene Einnahme errechnet sich aus den Mindereinnahmen des versicherten Betriebes abzüglich ersparter Aufwendungen, die durch den Ausbruch der unter 1.1 bis 1.2 genannten Pferdeseuken/-krankheiten dem Betrieb entstehen.
- 3.2 Nicht versichert sind:
  - 3.2.1 Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle für Gewerbebetriebe und Betriebe, die nach § 24, Absatz 4 Umsatzsteuergesetz zur Regelbesteuerung optiert haben,
  - 3.2.2 Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen und Paketporti,
  - 3.2.3 umsatzabhängige Gebühren, Beiträge und Versicherungsbeiträge,
  - 3.2.4 Gewinne und Kosten, die mit dem Betrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften,
  - 3.2.5 Vertragsstrafen, Pönalen, Konventionalstrafen, Schadenersatzforderungen,
  - 3.2.6 Ertragsausfälle von fremdem Eigentum.

### 4. Ausschlüsse

- 4.1 Es gelten die Ausschlüsse, die im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung vereinbart worden sind. Daneben besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen kein Versicherungsschutz
  - 4.1.1 für die Folgen von Mängeln oder Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren;
  - 4.1.2 für Schäden, soweit sie durch Krieg, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht sind;
  - 4.1.3 für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm oder Überschwemmung;
  - 4.1.4 für Kosten, welche durch die veterinärmedizinische Behandlung von Tieren, durch veterinärmedizinische und/oder betriebswirtschaftliche Gutachten und/oder durch die Entsorgung von Sachen entstanden sind.

### 5. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarte Betriebsstätte.

### 6. Haftzeit

Der Versicherer haftet für den Ertragsschaden, der, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von drei Monaten seit Eintritt des Schadenereignisses entsteht (Haftzeit).

### 7. Versicherungssumme

Gemäß Versicherungsschein.

### 8. Umfang und Feststellung der Entschädigung

- 8.1 Zu ersetzen ist der Ertragsschaden in dem versicherten Betrieb.
- 8.1.1 Der Ertragsschaden wird im Rahmen eines Vergleiches der Erlöse für den versicherten und vom Schaden betroffenen Betrieb ermittelt. Der Ertragsschaden ist die Differenz zwischen dem Erlös ohne Schaden und dem Erlös mit Schaden abzüglich eingesparter Kosten.
- 8.2 Bei der Feststellung des Ertragsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn der versicherte Schaden nicht eingetreten wäre.
- 8.3 Die Entschädigungsleistung wird in der Höhe begrenzt auf die im jeweiligen Tarif vereinbarte Maximalentschädigung pro Versicherungsjahr (je nach Tarif beträgt die Maximalentschädigung pro Versicherungsjahr 3.000,00 EUR, 6.000,00 EUR oder 9.000,00 EUR).
- 8.4 Die Entschädigung wird für die versicherten Gefahren ausschließlich unter der Voraussetzung des Vorliegens eines tierärztlichen Attestes und der entsprechenden klinischen und labordiagnostischen Diagnose im versicherten Bestand gewährt.
- 8.5 Der Nachweis über die Höhe des Ertragsschadens muss durch den Versicherungsnehmer geführt werden.
- 8.6 Für Reit- und Fahrvereine gilt: Kommt es bei einer Pferdeleistungsprüfung eines versicherten Reit- und Fahrvereins zu einer versicherten Gefahr i.S.v. Ziffer 1.1 und/oder 1.2 in der versicherten Betriebsstätte oder im Umkreis von 25 km zur versicherten Betriebsstätte zu einer Absage der Pferdeleistungsprüfung und/oder kommt in Folge der versicherten Gefahr zur Rücknahme von bereits erfolgten Anmeldungen, wird der Ertragsschaden erstattet. Hierbei gilt, dass die Feststellung des Ausbruchs der versicherten Gefahr maximal drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgt sein darf. Die Höhe des Ertragsschadens einer Pferdeleistungsprüfung eines versicherten Reit- und Fahrvereins erfolgt auf Basis eines Vergleiches des durchschnittlichen Ertrages vergleichbarer Veranstaltungen der letzten drei Jahre und der betroffenen Veranstaltung. Hat der Versicherungsnehmer in den letzten drei Jahren keine vergleichbare Veranstaltung durchgeführt, erfolgt die Ermittlung der Entschädigung auf Basis von Referenzgrößen durch den Versicherer.

### 9. Dauer der Versicherung, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Wartezeit

Der Vertrag zur Betriebsunterbrechungsversicherung setzt das Bestehen eines Vertrages über eine Betriebshaftpflichtversicherung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer voraus. Endet der Vertrag über die Betriebshaftpflichtversicherung endet automatisch mit gleichem Datum auch der Vertrag zur Betriebsunterbrechungsversicherung. Als Wartezeit im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung gilt eine Wartezeit von einem Monat als vereinbart. Der Vertrag zur Betriebsunterbrechungsversicherung läuft längstens bis zum Ende des Vertrages zur Betriebshaftpflichtversicherung, kann aber unabhängig vom Vertrag zur Betriebshaftpflichtversicherung auch mit der für die Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarten Frist gekündigt werden. Die Beendigung des Vertrages zur Betriebsunterbrechungsversicherung hat keinen Einfluss auf den Vertrag zur Betriebshaftpflichtversicherung.

### 10. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

- 10.1 Der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter hat zusätzlich zu den Obliegenheiten aus der Betriebshaftpflichtversicherung dafür zu sorgen, dass

- 10.1.1 die Vorschriften des Tierseuchengesetzes, der Ausführungsgesetze und -verordnungen oder Verwaltungsanordnungen, die aufgrund dieser Bestimmungen ergehen, eingehalten werden,
- 10.1.3 die Aufnahme von Tieren in den Bestand verhindert wird, soweit ihm bekannt ist oder sein muss, dass die aufgenommenen Tiere an einer unter Ziffer 1.1 und/oder 1.2 aufgeführten anzeigepflichtigen Tierseuche oder Erkrankung leiden.
- 10.2 Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter eine dieser Obliegenheiten, so kann dies den Versicherer zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigen oder zu einer Vertragsanpassung führen. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 19 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- 11. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**
- 11.1 Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich zu den Obliegenheiten aus der Betriebshaftpflichtversicherung im Falle eines versicherten Schadens gemäß Ziffer 2, der einen Ertragsschaden zur Folge haben könnte, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.
- 11.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer
- 11.2.1 anzeigepflichtige Tierseuchen nach Ziffer 1.1, Tierkrankheiten nach Ziffer 1.2 oder entsprechenden Seuchen- und/oder Krankheitsverdacht, jede behördliche Maßnahme, die eine Leistungsverpflichtung des Versicherers auszulösen in der Lage ist, anzuzeigen.
- 11.2.2 jede behördliche Maßnahme, die eine Leistungsverpflichtung des Versicherers auszulösen in der Lage ist, anzuzeigen.
- 11.3 Die Anzeige hat telefonisch oder mittels anderer elektronischer Medien innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Erstattung einer Anzeige in Textform bleibt bei telefonischer Schadenanzeige bestehen. Der Versicherungsnehmer hat den Ertragsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, soweit dem nicht behördliche Weisungen entgegenstehen. Er hat, wenn es die Umstände gestatten, Weisungen des Versicherers einzuholen.
- 11.4 Bei und nach Eintritt des Ertragsschadens hat der Versicherungsnehmer soweit möglich dem Versicherer jede Auskunft, auf Verlangen in Textform, zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, wenn deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, hat auch dieser die Pflichten nach Nr. 11.1 bis 11.3. zu erfüllen.
- 11.4.1 Ferner hat der Versicherungsnehmer anzeigepflichtige Tierseuchen nach Ziffer 1.1, Erkrankungen nach Ziffer 1.2 und Untersuchungsergebnisse sowie die behördlichen Maßnahmen nachzuweisen,
- 11.4.2 dem Versicherer, dessen Repräsentanten und Sachverständigen jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen in Textform, zu erteilen. Er hat zu diesem Zweck insbesondere die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen.
- 11.5 Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieses dem Versicherer anzuzeigen.
- 11.6 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit gelten die im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarten Rechtsfolgen.
- 12. Buchführungspflicht**
- 12.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren und Bilanzen für die drei Vorjahre sind sicher oder zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren.
- 12.2 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung oder zur Kürzung der Leistung berechtigt oder leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.
- 13. Mehrere Versicherungsnehmer, Zurechnung von Kenntnis und Verhalten**
- 13.1 Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen
- 13.2 Kenntnis und Verhalten des / der Repräsentanten sind dem Verhalten und der Kenntnis des / der Versicherungsnehmer(s) gleichgestellt.
- 14. Rechtsverhältnis nach Eintritt des Ertragsschadens**
- Nach dem Eintritt eines Ertragsschadens können Versicherer und Versicherungsnehmer den zwischen ihnen bestehenden Betriebsunterbrechungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.